

Menschenrechtsbildung dient dazu, Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und für sich wahrzunehmen.

Ein Fachteam der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, PHZ Luzern, informiert über die Entstehung der Kinderrechte, stellt neue Forschungsergebnisse vor und zeigt die Wichtigkeit der Menschenrechtsbildung auf.

Peter G. Kirchschräger, Annette Tettenborn

«Rechte habe ich nur, wenn ich um sie weiss»

«Rechte habe ich nur, wenn ich um sie weiss.» Dieser Grundsatz aus der Menschenrechtsbildung kommt im Falle der Kinderrechte besonders stark zum Tragen. Während Jahrhunderten haben Erwachsene für Kinder entschieden. Erst während der Aufklärung nahm man im Zuge der Fortschritte der Menschenrechtstradition erstmals auch auf rechtlicher Ebene die besonderen Bedürfnisse von Kindern wahr.

Ein Blick zurück

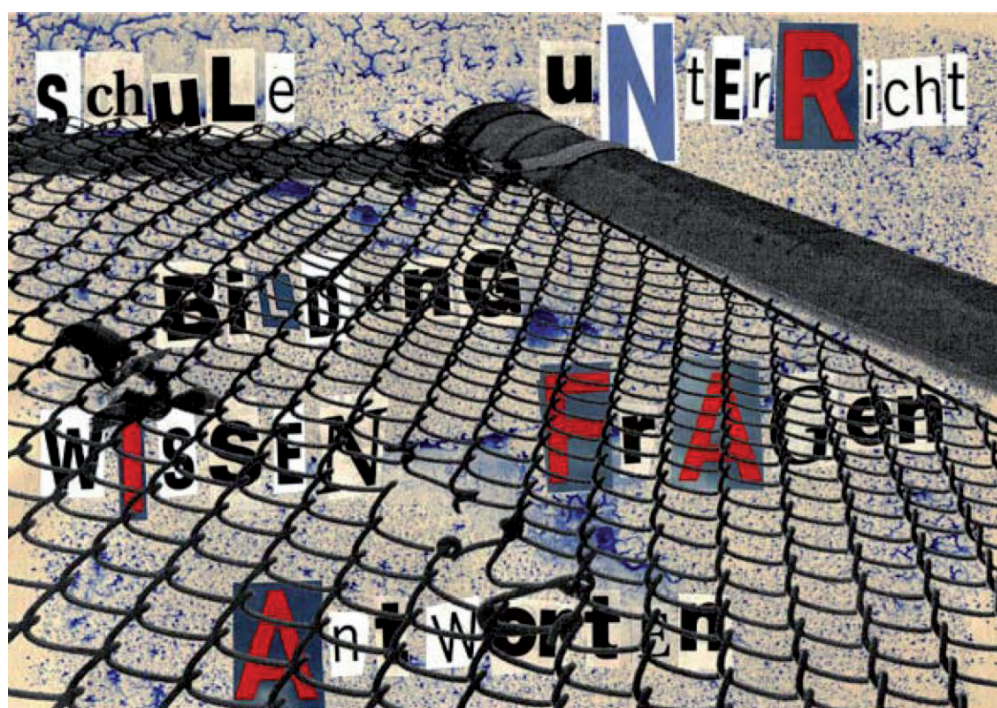
Das Fabrikarbeitsverbot für Kinder unter neun Jahren in England 1833, die gesetzlich festgehaltene Sorgspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern in Deutschland 1896, die Einführung von Jugendgerichten 1899 in den USA sind Beispiele für die Wahrnehmung dieser besonderen Bedürfnisse. Verschiedene Initiativen für das Festsetzen der Kinderrechte führten dazu, dass die UNO-Generalversammlung die Erklärung der Kinderrechte am 20. November 1959 verabschiedete. Die Erklärung wies aber keine rechtliche Verbindlichkeit auf. Diese erlangten die Kinderrechte erst durch die Kinderrechtskonvention, die am 20. November 1989 von der UNO-Generalversammlung angenommen wurde.

Besondere Rechte – besonderer Schutz

Natürlich waren Kinder bereits zuvor auch Träger von Menschenrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, in den UNO-Pakten I und II von

1966 erklärt oder wie sie in der philosophischen Debatte seit der Aufklärung diskutiert werden.

Kinder sind aufgrund ihres Status besonders verletzlich, und ihre Würde und Integrität verlangt besonderen Schutz. Auf dieser Erkenntnis basieren die Kinderrechte. Da nicht alle Menschen den gleichen Zugang zu Menschenrechten haben, und es Menschen mit besonderen Bedürfnissen gibt, wurden spezielle Menschenrechtsabkommen abgeschlossen. Kindern besondere Rechte zuzusprechen bedeutet, sie zu stärken und ihren Status als autonome Menschen und Rechtssubjekte anzuerkennen. (Anm. d. Red.: Kinder galten zuvor als Rechtsobjekte. Als Rechtssubjekte haben sie einen Rechtsanspruch wie Erwachsene auch.) Das Kernprinzip der Kinderrechte verdeutlicht Artikel 3 der Kinderrechtskonvention: «... dass, bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl



Elementar, um weitere Rechte ausüben zu können: Das Recht auf Bildung für alle Kinder.

des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.»

Was die Kinderrechte schützen

Die Kinderrechte schützen insbesondere Kinder zwischen vier und acht Jahren in ihrem Mensch- und Kindsein. Sie umfassen zivile, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Aspekte des humanitären Völkerrechts. Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2) beispielsweise schützt Kinder vor Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens, einer Behinderung usw. Den besonderen Bedürfnissen von Kindern und ihrer Entwicklung wird das Recht auf Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31) gerecht. Diesem Recht widerspricht insbesondere die Kinderarbeit (Art. 28). Armut und Migration verhindern, dass Kinder lernen können. Das Recht auf Bildung hält dem entgegen. Es definiert den Zugang zur Bildung, die Bildungsinhalte und die Verantwortung für diese Inhalte. Bildung ist zugleich aber auch eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung anderer Kinderrechte. Die Menschenrechtsbildung fördert das Wissen und das Bewusstsein eines Kindes dafür, dass es selbst und auch alle anderen Kinder Rechte haben.

Verstehen Vier- bis Achtjährige die Kinderrechte?

Um herauszufinden, ob es sinnvoll ist, mit jüngeren Kindern das Thema Kinderrechte aufzugreifen und ob Kinder zwischen vier und acht Jahren von ihrer kognitiven und sozialen Entwicklung her schon in der Lage sind, universell gültige Rechte zu begreifen und Folgen für das eigene Handeln abzuleiten, lohnt sich ein Blick in die Forschung des Moralverständnisses. Kohlberg ging in seinem Stufenmodell der moralischen Entwicklung noch in den 80er-Jahren davon aus, dass sich Kinder bis zum Alter von etwa zehn Jahren nur an Normen halten würden, weil sie Strafen fürchten. Übertragen auf die Kinderrechte könnten jüngere Kinder etwa das Recht auf Gleichbehandlung nicht als Recht eines Subjekts verstehen, sondern im Sinne der Befolgung einer von aussen an sie gerichteten Anordnung, der man folgen muss, weil sonst Sanktionen drohen. Jüngere Forschungen zur Entwicklung des Moralverständnisses im Kindesalter zeigen dagegen ein differenzierteres Bild (vgl. Nunner-Winkler 1998).



Die Menschenrechtsbildung schärft die Wahrnehmung dafür, allen Kindern dieselben Rechte zuzugestehen.

Erkenntnisse zum Moralverständnis von Kindern

Vier-, sechs- und achtjährigen Kindern wurden Bilder- geschichten vorgelegt, die Kinder in einem moralischen Konflikt zeigen. Die Bildergeschichte «Diebstahl» ist in der Garderobe eines Kindergartens angesiedelt. Bild 1 zeigt ein Kind, das eine Süßigkeit mitbringt. Auf Bild 2 verlässt das Kind den Raum. Auf Bild 3 entwendet das zurückgebliebene Kind die Süßigkeit und isst sie auf. Im vierten Bild kommt das Kind, dem die Süßigkeit gehörte, zurück und fragt enttäuscht nach seiner Leckerei.

Für die Studie wurden die Kinder gefragt, ob man die Süßigkeit nehmen darf oder nicht und wenn nicht, warum. Auch in weiteren moralischen Konfliktgeschichten zu den Themen

- Teilen: mit einem durstigen Kind seine Cola teilen,
 - Ungerechtigkeit: ein Preis wird trotz Gleichstand der Leistung nur einer Person zugeteilt,
 - Helfen: einem Kind fehlen unverschuldet wichtige Informationen für eine Wettbewerbssituation,
- wurde nach Normkenntnis und -begründung gefragt. Die Antworten der Kinder geben Auskunft über die Struktur und die Entwicklung ihres moralischen Wissens. Nicht weil sie Sanktionen befürchten, wie Kohlberg es noch annahm, handeln Kinder moralisch. Nahezu alle Kinder kennen moralische Normen wie «Du sollst nicht stehlen» und «Man hilft einander». Bei der Bildergeschichte «Teilen» argumentierten die jüngeren Kinder dagegen hauptsächlich vom Bedürfnis des Bittstellers aus. Weil der andere Durst hat und nicht, weil es eine Norm des Teilens gibt, soll die Cola geteilt werden. In der Ungerechtigkeitsgeschichte ging es ihnen um den Fairnessgedanken. Der Preis sollte geteilt werden, weil es sonst bei gleicher Leistung nicht fair wäre. Die Ergebnisse zeigen, dass sich

bereits jüngere Kinder in ihrem Moralverständnis an kategorialen Rechten und Pflichten orientieren und nicht egozentrisch nur auf ihren eigenen Nutzen aus sind.

Die moralische Motivation

Das Wissen um Regeln und Normen und die Absicht, nach diesen zu handeln, sind aber zwei verschiedene Dinge. Daher wurde in der beschriebenen Untersuchung auch nach der moralischen Motivation gefragt. Die Geschichten wurden so weitergeführt, dass die Hauptperson die Norm tatsächlich übertritt: Die Süßigkeit wird entwendet und verspeist, die Hauptperson teilt die Cola nicht und hilft auch nicht dabei, Informationen weiterzugeben, damit beim Wettbewerb alle auf dem gleichen Stand sind. Die Frage lautete nun: Wie fühlt sich die Hauptperson der Bildergeschichte jetzt? Warum fühlt sie sich so? So wurde, indirekt, die Bereitschaft erfragt, moralisches Wissen in Bezug zum eigenen Handeln zu bringen.

Zusammengefasst zeigen die Ergebnisse, dass der Prozentsatz der Kinder, die dem Übeltäter negative Gefühle zuschreiben, mit dem Alter deutlich ansteigt. Bei den Vier- bis Fünfjährigen liegt er bei allen vier Geschichten noch bei unter 50 Prozent. Moralisches Wissen und moralische Motivation, d.h. die Bereitschaft, eine unmittelbare Bedürfnisbefriedigung zugunsten eines übergeordneten Rechts zurückzustellen, sind offenbar zwei Seiten der Moralentwicklung.

Was heisst das für die Unterrichtspraxis?

Auch jüngere Kinder sind kognitiv in der Lage, kategoriale Rechte zu verstehen. In ihrem Handeln neigen sie aber häufig dazu, das Durchsetzen des eigenen Willens in den Vordergrund zu stellen. Die Beschäftigung mit den Kinderrechten, z.B. Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 12, Art. 13), ermöglicht Lehrpersonen, die Übernahme der Perspektivenfähigkeiten, das Wissen und Fühlen dessen, was in anderen Personen vorgeht und deren Handeln zu thematisieren. Meine Meinung muss nicht deine Meinung sein. Die Unterstützung der Entwicklung emotionaler und sozialer Kompetenz (vgl. Trainingsprogramme für Kindergarten und Schulanfang bei Koglin/Petermann 2006 bzw. Petermann et al. 2006) kann mit

verschiedenen Artikeln der Kinderrechtskonvention verknüpft werden, um ein Rücksicht nehmendes Miteinanderleben, Lernen und Spielen einzuüben. Lehrpersonen und Bildungsinstitutionen stehen dabei mit auf dem Prüfstand. Das Recht auf Meinungsäußerung von Kindern fordert Partizipation und Selbstverantwortung aller Beteiligten. In einer repräsentativen Befragung von 908 sechs- bis vierzehnjährigen Kindern aus Deutschland zur Relevanz der Kinderrechte steht das Recht, spielen zu dürfen bei den jüngeren Kindern mit an oberster Stelle.

Kinderrechte gehen alle etwas an

Gemäss einer Umfrage von terre des hommes im Jahr 2006 bei 3200 Personen in der Schweiz kannten weniger als 10 Prozent die Kinderrechte. Die meisten fühlten sich von den Kinderrechten nicht betroffen. Kinderrechte werden aber auch in der Schweiz verletzt. So sind Kinder in der Schweiz z.B. Opfer von Gewalt, Armut, Rassismus und Diskriminierung. Zudem werden sie noch ungenügend als Rechtssubjekte wahrgenommen und zu wenig an Entscheidungen beteiligt, die sie betreffen. Daher müssen Kinder ihre Rechte kennen. Der Ausbau von Menschenrechtsbildung in den Schulen kann hier entscheidend weiterhelfen. Menschenrechtsbildung zeigt Kindern ihre Rechte auf und bestärkt sie darin, diese mit Kraft und Selbstvertrauen für sich und solidarisch für andere wahrzunehmen (empowerment). Nur so besteht die Möglichkeit, dass sich Kinder gegen Verletzungen ihrer Rechte und gegen Übergriffe gegen die Rechte von anderen Kindern wehren können, bei allen sie betreffenden Angelegenheiten mitentscheiden können und lernen, sich für ein friedliches Zusammenleben der Gesellschaft zu engagieren.

Peter G. Kirchschräger, lic. theol., lic. phil., ist Co-Leiter Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) und Co-Leiter Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ, Luzern.

Dr. Annette Tettenborn ist Diplom-Psychologin, Dozentin und Fachbereichsleiterin Bildungs- und Sozialwissenschaften an der PHZ, Luzern.

Literatur

Carol Bellamy, Jean Zermatten, Peter G. Kirchschräger, Thomas Kirchschräger: Realizing the Rights of the Child, SHB II, Rüffer & Rub Verlag, Zürich, 2007

Peter G. Kirchschräger, Thomas Kirchschräger et al.: Menschenrechte und Kinder, IHRF Bd. IV, Stämpfli Verlag, Bern, 2007

Ute Koglin, Franz Petermann: Verhaltenstraining im Kindergarten. Ein Programm zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenz, Göttingen, 2006

Gertrud Nunner-Winkler: Zum Verständnis von Moral-Entwicklungen in der Kindheit. In Franz E. Weinert: Entwicklung im Kindesalter, Weinheim, 1998, S. 135–152

Franz Petermann, Heike Natzke, Nicole Gerken, Hans-Jörg Walter: Verhaltenstraining für Schulanfänger. Ein Programm zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen, Göttingen, 2006

Link mit Unterrichtsmaterialien

www.menschenrechtsbildung.ch/unterrichtsmaterialien

Kinderrechte an der PHZ Luzern

An der PHZ Luzern widmet sich das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Menschenrechtsbildung in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen. Das ZMRB führt Angebote für Lehrpersonen durch, u.a. das Spezialisierungsstudium Menschenrechtsbildung. Das ZMRB ist auch in der Forschung tätig und entwickelt Unterrichtsmaterialien. Jährlich wird das Internationale Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) durchgeführt. Schulen und Lehrpersonen werden beraten und Unterrichtsmaterialien, Methoden und Instrumente empfohlen.

www.menschenrechtsbildung.ch